

SEGLER-VEREIN STÖSSENSEE e. V.

VEREINSORDNUNG



Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsdienste und Ehrenarbeit
2. Haus- und Platzordnung
3. Aufgaben des Vorstands
4. Datensicherheit
5. Jugendordnung
6. Grundsätze der Auszeichnung

1. Arbeitsdienste und Ehrenarbeit

1.1 Der zu leistende Arbeitsdienst ist als unentgeltliche Leistung im Interesse des Vereins definiert. Hierzu gehören z.B.:

- a. Arbeiten im Hafen, Grundstück, Vereinshaus
- b. Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen z.B. Regatten
- c. Jugendsegelausbildung
- d. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen, werden nach Festlegung durch den Vorstand in ihrem zeitlichen Umfang auf den Arbeitsdienst angerechnet. Dabei wird die Tätigkeit des Vereinsbeirates und der Revisoren mit der Hälfte des festgesetzten Arbeitsdienstes angerechnet.

1.2 Nur die mit einem Vorstandsmitglied vorher vereinbarten Arbeiten können auf die Arbeitspflichten angerechnet werden. Jedes Mitglied hat sich selbst um die ihm liegenden Arbeitsaufträge zu kümmern und muss sie sich nach Erledigung vom Auftraggeber abzeichnen lassen. Der Arbeitsdienst kann auch auf eine Ersatzperson übertragen werden.

1.3 Auf der Grundlage eines stets aktuellen Einsatzplans muss die Hälfte der Jahresarbeitsstunden bis zum 01.08. des laufenden Jahres abgeleistet werden, sofern nicht besondere Absprachen mit einem Vorstandsmitglied getroffen wurden. Aus gesundheitlichen Gründen kann der Vorstand auf die Arbeitspflichten teilweise oder ganz verzichten.

Für nicht geleistete bzw. nicht dokumentierte Arbeitsstunden ist das auf der letzten Jahreshauptversammlung beschlossene Entgelt zu zahlen.

1.4 Der Beirat wird mit neuen Mitgliedern nach ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung und spätestens 10 Jahre nach ihrem Eintritt die Perspektive ihrer mittel- und langfristigen Ehrenarbeit besprechen.

1.5 Jedes Mitglied hat nicht nur Arbeitsdienst zu leisten, sondern auch ein Ehrenamt als Obmann/Obfrau, als Mitglied von Kommissionen, als Revisor/Revisorin, als Beirat/Beirätin, Ehrenrat/Ehrenrätin, als Mitglied des Vorstands oder als eine/r seiner Helfer/Helferinnen zu übernehmen.

2. Haus- und Platzordnung

2. 1 Das **Hausrecht** übt der Vorstand aus; er kann es delegieren.
2. 2 Die Anordnungen des Platz- und Hafenwartes sowie des Messewartes, sind im Einzelfall verbindlich.
2. 3 Die **Vereinsräume** dienen dem Aufenthalt. Jede anderweitige Benutzung im Ausnahmefall bedarf der Zustimmung des Messewartes.
2. 4 Außerhalb der Toiletten und Waschräume ist der Aufenthalt in den Vereinsräumen und auf der Terrasse in **Badekleidung** nicht gestattet.
2. 5 Änderungen an der **Bepflanzung** des Grundstückes sind mit dem Vorstand abzustimmen.
2. 6 Der Rasen darf nur betreten werden, wenn er freigegeben worden ist.
2. 7 Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, auf dem Grundstück **Kraftfahrzeuge** parken zu dürfen.
2. 8 **Hunde** müssen auf dem Gelände angeleint werden.
2. 9 **Stromentnahmen**, die über das für Bootsüberholungen unbedingt notwendige Maß hinausgehen, sind nach Absprache der technischen Ausführung mit dem Vorstand durch Pauschalbeträge abzugelten.
2. 10 Geräte und Einrichtungen (z. B. **Winde, Kran, Kamin** u. a.), deren allgemeine Benutzung vom Vorstand eingeschränkt ist, dürfen nur von den Mitgliedern bedient werden, die hierzu vom Vorstand ermächtigt sind.
2. 11 Bei Dunkelheit müssen auch Mitglieder, die das Grundstück betreten, sich beim Ökonom melden, sofern diese Möglichkeit besteht.
2. 12 Jedes Mitglied hat dem Vorstand grundsätzlich mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitzuteilen, wenn es beabsichtigt, ein **anderes Boot** mit anderen Maßen zu erwerben, sofern das die Liegeplatzverhältnisse ändert. Dies gilt sinngemäß für den Ersterwerb. Die Neuanschaffung von **Motorbooten** bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. 13 Jeder Bootseigner ist für das ordnungsgemäße und sichere **Festmachen** seines Bootes verantwortlich. Auf der dem Land zugewandten Seite jedes Bootes sind Fender in genügender Anzahl anzubringen. Ruderblätter und Motoren, die über die Dalben hinaus stehen, sind im Stand abzusenken.
2. 14 **Regattaergebnisse bzw. Fahrtenberichte** sind spätestens 2 Wochen nach Feststellung der Wettfahrtergebnisse bzw. Rückkehr von einem Törn dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Vereinszuschüsse werden nur gewährt, wenn diese Regelung eingehalten wird. Zuschüsse für Fahrtensegler werden nur bei Teilnahme am Fahrtenwettbewerb des Berliner Seglerverbandes oder der Kreuzerabteilung des Deutschen Seglerverbandes erteilt.
2. 15 Der Verein schließt die **Haftung** gegenüber Schadensansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten aus.

2. 16 Mitglieder haben keinen Anspruch, auf dem Grundstück **unbeladene Bootstrailer** abzustellen. Für das Abstellen von Trailern auf dem Vereinsgrundstück oder auf einem zu diesem Zweck angemietetem Grundstück ist ein Entgelt zu zahlen; Regattafahrer sind entgeltfrei.
2. 17 Das Entgelt für einen **Landleiegeplatz** (Boot mit Trailer), einen genehmigten unbeladenen Trailer oder einen **Wasserstand** wird nach dem Flächenverbrauch mit der Formel ($L\ddot{u}a \times B\ddot{u}a \times \text{Kostenfaktor}$) berechnet. Die Kostenfaktoren werden auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. 18 Alle Boote sind spätestens 4 Wochen nach dem Abslippen in einen **seegelfähigen Zustand** zu bringen. Verweilzeiten von Wasserliegern an Land von mehr als 4 Wochen zwischen Ab- und Aufslippen müssen beim Platzwart schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden; andernfalls wird zusätzlich die Gebühr für den Landleiegeplatz fällig.
2. 19 Für die Aufbewahrung von Booten und/oder Trailern von ehemaligen Mitgliedern werden Tagessätze wie für Gastlieger fällig.
2. 20 **Gästen** ist das Betreten des Vereinsgrundstückes nur in Begleitung von Mitgliedern gestattet. Über Umfang und Art der Benutzung der Vereinsanlagen durch Gäste entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied haftet für den von seinen Gästen angerichteten Schaden. Auch wenn die Zustimmung des Eigners vorliegt, kann das Boot eines Mitgliedes von einem Gast ohne Beisein des Eigners grundsätzlich nur dann benutzt werden, wenn vorher die ausdrückliche Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes erteilt worden ist.
2. 21 Gäste dürfen die Schrankräume nur in Begleitung von Mitgliedern betreten. Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Mitglieder verantwortlich, welche die Gäste eingeführt haben. Angehörige von Vereinsmitgliedern gelten nicht als Gäste im Sinne dieser Bestimmung.
2. 22 Gäste dürfen ihre Kraftfahrzeuge grundsätzlich nicht auf dem Grundstück parken, außer im Bedarfsfall auf dem Behindertenparkplatz.
2. 23 Die **Umweltschutzvorschriften** sind von jedem zu beachten.
2. 24 Kraftfahrzeuge dürfen auf oder vor dem Vereinsgelände nicht gewaschen werden.
2. 25 Es sind wirksame Vorkehrungen zu treffen, dass Schleifstäube, Lacke, Farben u. ä. nicht in das Erdreich oder das Wasser gelangen können.
2. 26 Das Waschen von Booten ist nur unter Benutzung der vereinseigenen Schutzvorrichtungen durchzuführen.
2. 27 Der **Motorschuppen** dient nur der sachgemäßen Aufbewahrung von Motoren, Treibstoffen, Motorölen, Gasflaschen sowie des Motorzubehörs. Er ist jeweils sofort wieder abzuschließen. Altöl darf auf dem Vereinsgrundstück nicht gelagert werden.

3. Aufgaben des Vorstands

- 3.1 **Vorstandsbeschlüsse** werden verbindlich bekannt gemacht durch Anschlag im Aushangkasten und E-Mail oder Brief.
- 3.2 Für die nach § 5 Absatz I Satz 2 der Satzung vorgeschriebene Anhörung der Mitglieder ist Voraussetzung, dass die Mitglieder in der der endgültigen **Aufnahme des Anwärters** vorangehenden Vereinsversammlung auf den bevorstehenden Ablauf der Anwärterzeit aufmerksam gemacht werden (Ankündigung).
- 3.3 Außerhalb der Vereinsversammlungen vorzubringende Wünsche und Fragen, Anträge, Beschwerden und dergl. sind an das jeweils zuständige Mitglied des Vorstandes zu richten.
- 3.4 Die **Redezeit** in Diskussionen während der Vereinsversammlungen kann vom Versammlungsleiter in Mitgliederversammlungen auf 3 Minuten, in Jahreshauptversammlungen auf 5 Minuten beschränkt werden.

4. Datensicherheit

- 4.1 Personenbezogenen Daten jedes Mitglieds dürfen für Vereinszwecke gemäß den geltenden Bestimmungen gespeichert, übermittelt und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4.2 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 4.3 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen und Ergebnisse von Wettkämpfen öffentlich bekannt. Dabei können personen-bezogene Mitgliederdaten, Texte, Bilder und Filme veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jedoch jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied bis auf Widerruf eine weitere Veröffentlichung. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über die persönlichen Daten zu erhalten.
- 4.4 Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, haben Zugriff auf personenbezogene Mitgliederdaten.

5. Jugendordnung

5.1 Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung besteht aus:

- I. Jugendmitgliedern - im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
- II. Juniorenmitgliedern - im Alter von 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- III. Ordentlichen Mitgliedern ist der Verbleib in der Jugendabteilung gestattet, sofern dies im Interesse des Vereins liegt; hierfür gelten die Regelungen der Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes.

5.2 Rechte der Mitglieder der Jugendabteilung

- 5.2.1 Jedes Jugendmitglied hat ein Anrecht auf Benutzung der Jugendboote im Rahmen der Jugendsegelordnung, auf segelsportliche Ausbildung und sportliche Förderung durch den Verein.
- 5.2.2 Für jedes Mitglied der Jugendabteilung, das an Wettfahrten teilnimmt, wird das Startgeld in voller Höhe vom Verein getragen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Regatta muss das bereits gezahlte Startgeld an den Verein zurückerstattet werden.
- 5.2.3 Mitglieder der Jugendabteilung haben ab Vollendung des 10. Lebensjahres das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in Jugendversammlungen.

5.3 Jugendvorstand

- 5.3.1 Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandsmitglied für Jugendarbeit gemäß § 12 VI der Satzung als Vorsitzendem, seinem Helfer gemäß § 12 VII der Satzung als stellvertretendem Vorsitzenden, dem Jugendsprecher, dem stellvertretenden Jugendsprecher und dem Jugendkassenwart.
Der Vereinsvorsitzende kann beratend an Sitzungen des Jugendvorstandes teilnehmen
- 5.3.2 Der Jugendsprecher ist Sprecher der Vereinsjugend und vertritt gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied für Jugendarbeit die Interessen der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber den Vereinsorganen (Vorstand, Vereinsbeirat, Vereinsversammlung). Er soll in Jugendangelegenheiten vom Vereinsvorstand gehört werden. Er ist Delegierter des Vereins auf dem Jugendsegelertreffen des Deutschen Segler-Verbandes. Der Jugendkassenwart führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben der Jugendabteilung. Einmal im Jahr ist der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand ein Kassenbericht vorzulegen.
- 5.3.3 Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5.4 Aufgabenbereich des Jugendvorstandes

- 5.4.1 Er beruft die Jugendversammlungen ein und bereitet deren Durchführung vor. Er organisiert Jugendveranstaltungen, die außerhalb des Sportbetriebes durchgeführt werden. Der Jugendvorstand berät die Angelegenheiten der Jugendabteilung und leitet alle Beschlüsse an den Vereinsvorstand weiter. Von den Beschlüssen des Jugendvorstandes und der Jugendversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- 5.4.2 Er hat das Recht, einen Jugendetat zu beantragen. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung des der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Geld- und Sachmittel:
- aus dem Vereinshaushalt
 - aus Spenden
 - aus öffentlichen Mitteln
 - aus Verkäufen

bis zu einer Höhe von EUR 300,00 im Einzelfall selbständig. Bei Beträgen über EUR 300,00 bedarf die Disposition der Mittel der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Welche aus Spenden stammenden Mittel der Jugendabteilung zufallen, entscheidet der Vereinsvorstand, soweit dies nicht vom Spender oder einer Vereinsversammlung bestimmt wurde. Die Prüfung durch die Revision bleibt hiervon unberührt.

5.5. Die Jugendversammlung

- 5.5.1 Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Jugendvorstandes, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes.
- 5.5.2 Sie muss mindestens einmal im Jahr im Dezember zusammentreten. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Jugendabteilung muss der Jugendvorstand eine Jugendversammlung einberufen. Die Teilnahme ist Pflicht; Entschuldigungen haben vorher zu erfolgen.
- 5.5.3 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Beratung von Angelegenheiten der Jugend
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und Stellungnahme
 - Beschlussfassung über Anträge des Jugendvorstandes und der Mitglieder der Jugendabteilung
 - Wahl des Jugendsprechers, des stellvertretenden Jugendsprechers und des Jugendkassenwarts.

5.6 Wahlen

Die Mitglieder des Jugendvorstandes entsprechend 5.5.3.d. werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie müssen Mitglieder der Jugendabteilung sein und werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes nach 5.5.3.d. kann nur mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

5.7 Kinderschutzbeauftragter

Vorstand und Beirat benennen eine(n) Kinderschutzbeauftragte(-n) auf Basis der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

6. Grundsätze der Auszeichnung

6.1 Der Segler-Verein Stössensee e. V. verleiht für besondere Leistungen für den Verein die nachstehenden Auszeichnungen:

1. die Vereinsnadel in Silber,
2. die Vereinsnadel in Gold,
3. die Vereinsnadel mit Brillanten,
4. die Ehrenmitgliedschaft.

Jede Auszeichnung setzt ein vorbildliches Verhalten für das Vereinswohl voraus. Die Auszeichnungswürdigkeit einer Leistung für den Verein bestimmt sich nach dem ihr zugrunde liegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft sowie nach ihrer Tragweite für das Vereinswohl.

Die tadelssfreie Erfüllung der Vereinspflichten allein genügt nicht für eine Verleihung der Auszeichnungen ab Ziffer 2. Vorstandsmitglieder sollen eine Auszeichnung ab Ziffer 2 nur bei der Erfüllung aller ihnen obliegenden Dienstpflichten erhalten, wenn sie zur Zufriedenheit für das Vereinswohl oder für das Berliner Sportleben ausgeführt wurden.

6.2 Die Vereinsnadel in Silber kann erhalten, wer

1. dem Verein 25 Jahre angehört,
2. wiederholt hervorragende sportliche Leistungen hervorbringt,
3. sich schon vorher um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat.

Dazu zählt u. a., wer ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein mindestens 6 Jahre zur Zufriedenheit wahrgenommen hat und mindestens 10 Jahre dem Verein angehört.

6.3 Die Vereinsnadel in Gold kann erhalten, wer

1. dem Verein 40 Jahre angehört,
2. wiederholt hervorragende sportliche Leistungen hervorbringt,
3. sich schon vorher um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat.

Dazu zählt u. a., wer ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein mindestens 8 Jahre zur Zufriedenheit wahrgenommen hat und mindestens 12 Jahre dem Verein angehört.

6.4 Die Vereinsnadel mit Brillanten kann erhalten, wer

1. dem Verein 50 Jahre angehört und während seiner Mitgliedschaft ehrenamtlich für den Verein tätig war,
2. außergewöhnliche sportliche Leistungen hervorbringt oder sich in überregionalen Sportverbänden um den Sport verdient gemacht hat,

3. sich schon vorher um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat. Dazu zählt u. a., wer ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein mindestens 10 Jahre zur Zufriedenheit wahrgenommen hat und mindestens 15 Jahre dem Verein angehört.
- 6.5 Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Diese Auszeichnungen werden an Personen verliehen, die durch ihre Einmaligkeit und Beispielhaftigkeit, ihren bahnbrechenden Erfolg oder durch andere weitreichende Auswirkungen auf das sportliche und das Vereinsleben in überragender Weise auszeichnen.

- 6.6 Die in 6.1 genannten Auszeichnungen 1 - 3 können von jedem Mitglied schriftlich vorgeschlagen werden. Der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsbeirates entscheidet über den Vorschlag.

Die Auszeichnung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Vereinsbeirates von der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen verliehen. Die Abstimmung in der Jahreshauptversammlung findet geheim statt.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 30. Juni 2022